

2415 051

98

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 7/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Cilly S [REDACTED] geborene C [REDACTED],  
C [REDACTED] No. [REDACTED], B [REDACTED], Kolumbien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

Land Berlin,  
vertreten durch den Senator für Inneres,  
Potsdamer Str. 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats findet Abhilfe gegenüber einem Vergleich nicht statt (BGH RzW 1975, 149; 153). Das gilt auch für einen sogenannten unechten Vergleich (BGH RzW 1979, 140). Die Voraussetzungen für eine Anfechtung oder Unwirksamkeit des Vergleichs nach §§ 119, 242, 779 BGB liegen nicht vor. Da die Klägerin die Frist zur Ausübung der Rentenwahl nach Art. III Nr. 4 BEG-SchlussG (30. September 1966) versäumt hat und das Gesetz eine

98

- 3 -

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in diesem Falle  
nicht vorsieht, verneint das Berufungsgericht zu Recht  
auch ein Rentenwahlrecht nach dieser Bestimmung.

Dr. Thum

Zorn

